

Verkaufsbedingungen Joseph Dresselhaus GmbH & Co. KG

Stand: August 2021

I. Angebot und Vertragsschluss

- 1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden ("Käufer"). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 2. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ("Ware"). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 3. Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 4. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht als verbindlich ausgewiesen werden. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande, sofern nicht anderweitig bereits ein schriftlicher Vertrag geschlossen oder der Auftrag ohne Bestätigung ausgeführt worden ist.
- 5. Bei Benutzung des für registrierte Kunden bereitgehaltenen Online-Portals kommt der Vertrag ebenfalls erst mit unserer konkreten Auftragsbestätigung in Text- oder Schriftform oder durch die Lieferung nicht schon mit einer automatischen elektronischen Eingangsbestätigung zustande, sofern nicht anderweitig bereits ein schriftlicher Vertrag geschlossen oder der Auftrag ohne Bestätigung ausgeführt worden ist. Dasselbe gilt für Bestellungen des Käufers per EDI oder im Falle eines Vertragsabschlusses via eCommerce.

II. Umfang der Leistungspflicht

- 1. Unsere Angebote sind freibleibend und stellen kein verbindliches Angebot dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Für den Umfang der Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder bei sofortiger Auftragsausführung die tatsächlich gelieferte Ware nebst Lieferschein maßgebend.
- 2. Muster, Prospekte und Zeichnungen, die einem Auftrag zugrunde liegen, sind unverbindlich und begründen daher keine Garantiehaftung, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden und es wird ausdrücklich eine Garantie übernommen. Bloße Aussagen über Beschaffenheitsmerkmale von Waren begründen keine Garantie.
- 3. Sofern wir ein Muster bzw. Erstmuster liefern und dieses vom Käufer freigegeben wird, gilt unsere Leistung entsprechend dem freigegebenen Muster als vertragsgemäße Leistung. Eine Änderung der Beschaffenheitsanforderungen und -wünsche an Waren seitens des Käufers hat nach einwandfrei dokumentierter Bemusterung nur Rechtswirkungen, wenn wir der Änderung zustimmen. Eine Bemusterung befreit nicht von der Prüfung der Ware selbst auf ihre Eignung für die beabsichtigte Verwendung durch den Käufer. Die Untersuchungspflichten nach Lieferung bleiben in jedem Fall unberührt. Dasselbe gilt für sämtliche sonstigen Änderungen am Vertragsgegenstand. Erstmustern geht in jedem Fall die entsprechende Artikelbezeichnung bzw. Zeichnung vor.



- 4. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese nach den Umständen des Einzelfalls dem Käufer zumutbar sind. Die darüber erteilten Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung fällig.
- 5. Unerhebliche handels- und branchenübliche Minder- oder Mehrlieferungen von bis zu 10 % gelten als vertragsgemäße Erfüllung und berechtigen den Käufer nicht zum Zurückhalten der Forderung. Wir sind insbesondere berechtigt, die nächstgrößere Verpackungseinheit zu beliefern und zu berechnen, sofern die vom Käufer gewünschte Verpackungseinheit nicht verfügbar ist. Zudem sind innerhalb der einzelnen Verpackungseinheiten geringfügige, toleranzbedingte Mengenabweichungen für diejenigen Produkte zulässig, die üblicherweise mittels gewichtsbasierter Verwiegeprozesse in Verpackungseinheiten überführt werden.
- 6. Bei einer vereinbarten Lieferung auf Abruf hat die Abnahme der Ware durch den Käufer innerhalb eines Jahres, nachdem wir die Abrufbereitschaft mitgeteilt haben, zu erfolgen.

III. Preis und Zahlungsbedingungen

- 1. Die Preise gelten ab Lieferwerk. Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie Verpackung, Versicherung und Transportkosten werden zusätzlich berechnet. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Beträgt die vereinbarte Leistungszeit mehr als drei Monate nach Vertragsabschluss, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsabschluss Änderungen der Beschaffungskosten aufgrund von Rohmaterialpreisschwankungen, Auslastung von Herstellerkapazitäten, Wechselkurse, Transportkosten, Tarifabschlüsse, Zölle oder vergleichbare kostentreibende Faktoren außerhalb unseres Einflussbereiches eintreten. Steigt der Preis um mehr als 20%, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Die Lieferung von Preislistenartikeln erfolgt zu den Preisen der am Tag der Lieferung gültigen Preisliste. Wir sind berechtigt, dem Käufer etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben für den Import in Rechnung zu stellen.
- 2. Individuell vereinbarte Preise, welche von der jeweils gültigen Preisliste abweichen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Diese Preise gelten insbesondere nur für den individuell festgelegten Artikelumfang oder bei Abrufaufträgen und nur für den schriftlich vereinbarten Zeitraum. Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums behalten wir uns vor, Preiserhöhungen gemäß Ziffer 1 zu erheben. Soweit Abrufaufträge nicht dispositiv gestaltet sind, werden sie in zwölf gleichen Monatsmengen bevorratet.
- 3. Sofern wir ausgelieferte Ware wieder zurücknehmen, ohne dass ein gesetzlicher Anspruch des Käufers besteht, berechnen wir für den dadurch zusätzlich entstehenden Aufwand eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 25% des Warenwertes (vereinbarter Brutto-Kaufpreis) der einzulagernden Ware, mindestens jedoch 15,00 Euro. Wir sind berechtigt, diesen Betrag mit dem ggf. zu erstattenden Kaufpreis zu verrechnen.
- 4. Für Kleinaufträge unter einem Warenwert von 150,00 Euro wird ein Mindermengenzuschlag von 20,00 Euro erhoben, sofern keine abweichenden individuellen Vereinbarungen bestehen. Bei Belieferung ins Ausland kann ein länderspezifischer Mindermengenzuschlag veranschlagt werden, der aufwandsbezogen ermittelt wird.
- 5. Der Kaufpreis ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen fällig und wie folgt zu bezahlen:
 - a) bei Zahlung in bar, Scheck oder Überweisung Eingang bzw. Gutschrift auf unseren Konten innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Käufer.



- b) Bei Verträgen mit einem Warenwert von mehr als 5.000,00 Euro sind wir berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 30% des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung beim Käufer.
- c) Mit Ablauf einer Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung kommt der Käufer in Verzug.
- 6. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
- 7. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Käufers nach bankmäßigen Gesichtspunkten hindern, werden nach Mahnung sämtliche Forderungen sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 8. Soweit die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises trotz Fälligkeit nicht geleistet wird, erfolgt unter den Voraussetzungen des DSVGO eine Datenübermittlung an mit uns kooperierende Auskunfteien oder Dienstleister für Forderungsmanagement.
- 9. Sind wir aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats des Käufers berechtigt, Forderungen gegen den Käufer mittels Lastschrift einzuziehen, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass wir ihm spätestens 3 Kalendertage vor dem Tag des beabsichtigten Einzuges einer SEPA-Lastschrift (Ausführungsdatum) eine Vorabinformation (Pre-Notification) hierüber zuleiten.
- 10. Die Aufrechnung mit etwaigen von uns bestrittenen, nicht entscheidungsreifen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Dasselbe gilt für ein Zurückbehaltungsrecht.

IV. Lieferungen, Lieferzeit, Lieferverzug

- Lieferfristen verstehen sich stets als voraussichtlich, auch wenn dies nicht besonders erwähnt ist. Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- 2. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Käufers sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Käufer über.
- 3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.



- 4. Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere h\u00f6here Gewalt, Arbeitsk\u00e4mpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen und Pandemien, die unvorhersehbare Folgen f\u00fcr die Leistungsdurchf\u00fchrung, auch und insbesondere durch ein Betroffensein von Zulieferern, nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien f\u00fcr die Dauer der St\u00f6rung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsaufl\u00f6sung ist damit nicht verbunden, es sei denn, die Lieferung wird aufgrund derartiger Ereignisse f\u00fcr eine der Vertragsparteien nachtr\u00e4glich unzumutbar. Als unzumutbar im vorstehenden Sinne gelten f\u00fcr uns insbesondere die nachfolgenden Konstellationen:
 - (a) Wenn wir für ein handelsübliches Katalog- oder Normprodukt mehr als sechs Vorlieferanten aus dem Lieferantenstamm anfragen und hierbei kein Angebot erhalten, das eine vertragsgemäße Leistung erlaubt.
 - (b) Wenn der übliche Gebrauch, der spezifische Verwendungszweck des Käufers und/oder der spezifikationskonforme Herstellungsprozess eines Liefergegenstandes einen spezifischen Anspruch an die Leistungsfähigkeit des Vorlieferanten begründet und wir zum Zwecke der Alternativbeschaffung über keinen nachweislich befähigten und somit für den betroffenen Produktbereich freigegebenen Vorlieferanten in unserem Lieferantenstamm verfügen.
 - (c) Wenn eine Alternativbeschaffung zur Erfüllung des Vertrages eine Preiserhöhung auf der Beschaffungsseite zur Folge hat, die dazu führt, dass der neue Beschaffungspreis mehr als 5% oberhalb des bisher vereinbarten Preises zwischen dem Käufer und uns liegt. Weiter sind sich die Vertragsparteien einig, ihre Verpflichtungen bei einem solchen Hindernis den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. In jedem Falle haben sich die Vertragsparteien unverzüglich nach Kenntniserlangung von solch einem Hindernis oder Ereignis zu benachrichtigen.
- 5. Ist ein Liefer- bzw. Leistungstermin oder eine Liefer- bzw. Leistungsfrist vereinbart oder von uns in Aussicht gestellt und wird daraufhin aufgrund von Ereignissen nach vorstehenden Ziffern 3 und 4 der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin oder die Liefer- bzw. Leistungsfrist um mehr als zwei Wochen bei Dresselhaus-Katalogprodukten bzw. vier Wochen bei Nicht-Dresselhaus-Katalogprodukten überschritten, oder ist bei unverbindlichem Leistungstermin das Festhalten am Vertrag für den Käufer objektiv unzumutbar, so ist der Käufer berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 6. Bei Betrieb von hardware-basierten Systembelieferungskonzepten mit fortlaufender Nachbelieferung setzt der Verzugseintritt in Ermangelung einer abweichenden Individualvereinbarung weiter voraus, dass dies nicht auf einen außergewöhnlichen Bedarfsanstieg des Käufers zurückzuführen ist. Letzterer ist dann gegeben, wenn die bestellte Menge 30% des gleitenden Jahresdurchschnitts auf Monatsebene übersteigt und / oder eine auf Basis der bisherigen Verbräuche vereinbarte Systemauslegung (System-/ Behälteranzahl, Fachbelegung) den Bedarfsanstieg nicht zu bedienen vermag. Um derartigen Verfügbarkeitsproblemen bei Systembelieferungskonzepten vorzubeugen, hat der Käufer uns absehbare Bedarfsanstiege frühzeitig anzuzeigen, um eine Systemanpassung zu ermöglichen.
- 7. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Netto-Kaufpreises, insgesamt jedoch höchstens 5% des Netto-Kaufpreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Macht der Käufer einen pauschalisierten Verzugsschaden auf Basis dieser Bestimmung geltend, wird dieser auf einen darüber hinaus geltend gemachten Anspruch gemäß Abschnitt IX. dieser AVB angerechnet.



V. Gefahrübergang und Entgegennehmen der Ware

1. Mit Übergabe der Ware an einen Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Betriebes, geht die Gefahr auf den Käufer über, und zwar auch beim Transport mit unseren Beförderungsmitteln.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 4. Der Käufer ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung un serer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht beste hen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vor stehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderung.
 - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Absatz 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.



d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

VII. Mängelansprüche des Käufers

- 1. Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang geltend gemacht werden. Hiervon unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (z.B. § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB).
- 2. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften nur, soweit nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Waren an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 3. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.
- 4. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Käufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- 5. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Andernfalls ist unsere Haftung für den nicht rechtzeitig bzw. nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 6. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls könnten wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.



9. Im Falle eines Serienmangels ist der Anspruch auf Ersatz der für den Ein- und Ausbau erforderlichen Aufwendungen auf 50.000,00 Euro pro mangelhafter Serie beschränkt, sofern das betroffene Produkt nicht auf Basis einer Erstbemusterung als Bestandteil eines Produktionsprozess- und Produktfreigabeverfahrens nach VDA Band 2 bzw. PPAP-Handbook AIAG an den Käufer beliefert wurde oder der Käufer vor Vertragsschluss anderweitig die Besorgnis eines höheren Aufwandes glaubhaft gemacht hat. In den letztgenannten Fällen ist der Aufwendungsersatz auf maximal 5 Millionen Euro pro mangelhafter Serie beschränkt. Gesetzliche Einreden und Einwendungen gegen Nacherfüllungsforderungen des Käufers bleiben uns unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen erhalten. Ein Serienmangel liegt vor, wenn für einzelne Teile aus einer oder mehrerer unserer Lieferpositionen ein bestimmter Mangel gleicher Art festgestellt wird, der aufgrund seiner Ursache, Art und Natur in der/n jeweils gesamten Lieferposition/en vorliegt.

VIII. Haftungsausschluss für galvanische Oberflächen

Die Vertragsparteien sind sich der vielfältigen Ursachen und Probleme eines wasserstoffreduzierten Sprödbruches insbesondere bei galvanisch beschichteten, hochfesten, bzw. einsatzgehärteten Artikeln bewusst. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auch bei Beachtung aller im Verkehr gebotenen Sorgfalt bei galvanisch beschichteten Artikeln mit einer Zugfestigkeit von mehr als 1000 N/mm2 (Stahlgüten von 10.9 und höher) bzw. Kern- und Oberflächenhärten ab 320 HV Probleme in Form von wasserstoffinduzierten Sprödbrüchen (Wasserstoffversprödung) auftreten können. Insofern unterliegen Schäden, die durch wasserstoffinduzierte Sprödbrüche verursacht wurden, nicht der Gewährleistung und Haftung durch uns, soweit das Verfahren gemäß DIN EN ISO 4042 beachtet wurde und wir den Mangel der Ware nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben oder der Käufer einen Schaden aus der Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben geltend macht.

IX. Sonstige Haftung

- 1. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden in Höhe von 100.000,00 Euro pro Haftungsfall begrenzt. Eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung besteht in den Fällen, in denen die Parteien einen Verwendungszweck vereinbart haben und der Käufer das sich hieraus ergebende Schadensrisiko zumindest in einer circa-Angabe und ggf. der dieser zugrundeliegenden Mengeneinheit betragsmäßig beziffert hat. Bei Plausibilität dieser Angaben erhöht sich unsere Haftung um den so ermittelten und bestätigten Betrag.
- 2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 3. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen.



X. Ersatzteile

- 1. Soweit wir gegenüber dem Käufer bei kundenspezifischen Sonderteilen oder solchen Artikeln, die zum Zeitpunkt der Bestellung nicht oder nicht mehr zu unserem Katalogsortiment gehören, zur Lieferung von Ersatzteilen nach Auslauf einer Serienbelieferung verpflichtet sind, lehnen wir eine preisliche Bindung für die Ersatzteile seitens des Käufers ab. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet nach Auslauf der Serienbelieferung Ersatzteile weiter zum Angebotspreis der Serienteile zu liefern. Vorab festgelegte Preise für Ersatzteile bedürfen immer einer individuellen Vereinbarung zwischen uns und dem Käufer.
- 2. Wir sind nicht verpflichtet, jede vom Käufer bestellte Menge an Ersatzteilen zu liefern. Vielmehr hat der Käufer bei der Bestellung von Ersatzteilen Mindestmengen, die sich an der Fertigungslosgröße unseres Vorlieferanten orientieren, abzunehmen und zu bezahlen.

XI. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Erfüllungsort ist der Sitz der ausliefernden Niederlassung. Gerichtsstand ist Herford. Wir haben jedoch das Recht, den Käufer auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie unter Ausschluss des Kollisionsrechts.